

# RS Vwgh 1989/11/10 84/17/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1989

## Index

L37089 Dienstgeberabgabe Wien

70/07 Schule und Kirche

70/08 Privatschulen

## Norm

DienstgeberabgabeG Wr §2 Abs4;

PrivSchG 1962 §19 Abs3;

RelUnterrichtsG §3 Abs1 litb;

RelUnterrichtsG §5 Abs2;

RelUnterrichtsG §7b Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 401;

## Rechtssatz

Dienstgeberin iSd Wr DienstgeberabgabeG ist die Kirche (Religionsgesellschaft) hinsichtlich der von ihr gemäß § 3 Abs 1 lit b ReligionsunterrichtsG an öffentlichen Schulen (des Bundes, eines Landes) bestellten Religionslehrer (ungeachtet der Tragung des Lohnaufwandes durch die Gebietskörperschaft) sowie hinsichtlich der an ihren Privatschulen beschäftigten so genannten Vergütungslehrer iSd § 19 Abs 3 PrivatschulG (ungeachtet des Vergütungsanspruches gegen den Bund), da es in beiden Fällen ausschließlich der Kirche (Religionsgesellschaft) zukommt, vereinbarungs- und weisungswidriges Verhalten des Beschäftigten letztendlich zu sanktionieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984170122.X02

## Im RIS seit

26.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)